

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. November 1954

213/A.B.
zu 213/J.Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen haben am 23. Juni 1954 an die Bundesregierung die Anfrage gerichtet, ob sie bereit sei, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass sämtliche Bundesbedienstete des Aktiv- und Ruhestandes, die durch Nichtanrechnung der Hemmungsjahre 1945 bis 1948 geschädigt wurden, besoldungsmässig ebenso behandelt werden, wie die Bundesbahnbediensteten nach der Anordnung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom 13. Mai 1954.

Hiezu teilt Bundeskanzler Ing. Raab folgendes mit:

Nach dem in der Anfrage zitierten Urteil des Obersten Gerichtshofes sind die in Betrieben des Bundes tätigen Bediensteten, die nach dem Arbeiterkammergesetz vom 20. Juni 1945, StGBL Nr. 95, arbeiterkammerpflichtig sind, nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz und nicht nach den Bestimmungen des § 19, Abs. 1 lit. b, ee Verbotsgesetz 1947 zu behandeln. Auf Grund dieses Urteiles hat der erwähnte Personenkreis – darunter fallen auch die in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zum Bund stehenden Bundesbahnbediensteten – einen Anspruch darauf, die im Dienstverhältnis zurückgelegten "Hemmungsjahre" für die Bemessung der Bezüge angerechnet zu erhalten. Die Bundesverwaltung sah sich daher veranlasst, die entsprechenden Nachzahlungen, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten war, durchzuführen.

Die Unterordnung unter das Wirtschaftssäuberungsgesetz ist jedoch – auch im Sinne des erwähnten Urteiles des Obersten Gerichtshofes – im Bereich des öffentlichen Dienstes bei Personen nicht gegeben, die entweder

- a) nicht in Betrieben des Bundes, sondern beispielsweise in der Hoheitsverwaltung, an Schulen usw. verwendet sind oder
- b) unabhängig vom Charakter ihrer Dienststelle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den Betrieben des Bundes hat ein verstärkter Senat des Verwaltungsgerichtshofes mit Rechtssatz vom 27. Oktober 1952, Zl. 3/13-Pr. 52, ausgesprochen, dass diese nicht unter den Begriff des Dienstnehmers nach § 1 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes vom Jahre 1945 fallen; diese Bediensteten gehören daher nicht zum Personenkreis des § 3 Abs. 1 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes. An dieser Rechtslage hat auch das neue Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, nichts geändert, da für die Beurteilung der Frage, wer unter die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungs-

16. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 3. November 1954

gesetzes fällt, nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes ausschliesslich die Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes vom Jahre 1945 massgebend sind.

Das oben erwähnte Urteil des Obersten Gefichtshofes teilt somit die öffentlichen Bediensteten in zwei Gruppen:

In Bedienstete, auf die das Wirtschaftssäuberungsgesetz, und in Bedienstete, auf die der § 19 Abs.1, lit. b,ee, Verbotgesetz 1947 anzuwenden ist.

Die in dem erwähnten Rundschreiben der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen angeführte Regelung kommt nur für die erstgenannte Gruppe in Betracht; nur die Angehörigen dieser Gruppe haben nach der derzeitigen Rechtslage einen Anspruch auf Anrechnung von "Hemmungsjahren".

Für die zweite Gruppe werden nach Inkrafttreten des vom Nationalrat beschlossenen "Gesetzes über dienstrechtliche Massnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete" ("Drei-Jahre-Gesetz") die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten haben. Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit der Anrechnung der Hemmungsjahre mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1953 vor und schliesst Nachzahlungen für einen vor diesem Zeitpunkt gelegenen Zeitraum ausdrücklich aus.

Die Bundesregierung hat nun die Ermächtigung erteilt, auf die nach Inkrafttreten des "Drei-Jahre-Gesetzes" gebührenden Bezüge Vorschüsse zu geben. Diese Vorschüsse können sich aber nur auf einen Zeitraum erstrecken, für den nach dem Gesetz höhere als die derzeitigen Bezüge gebühren werden. Da das Gesetz selbst Nachzahlungen für einen vor dem 1. Jänner 1953 gelegenen Zeitraum ausdrücklich ausschliesst, kommen Vorschüsse für solche Zeiträume bei dieser Bedienstetengruppe nicht in Betracht.

•—•—•—•—•